

Mitgliederinformation Umwelt, Arbeitssicherheit und Chemikalienrecht – Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebes Mitglied,

Sie sind hoffentlich gut in ein gesundes und glückliches 2018 gestartet. Gleich zu Beginn des Jahres dürfen wir Sie über Neuigkeiten aus den Bereichen Umwelt, Arbeitssicherheit und Chemikalienrecht informieren.

1. RAC und SEAC stimmen dem Restriktionsvorschlag für Diisocyanate zu

Noch im Dezember hatten die beiden Ausschüsse RAC (Ausschuss für Risikobeurteilung) und SEAC (Ausschuss für sozioökonomische Analyse) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) dem Beschränkungsvorschlag zugestimmt. Damit liegt der Vorschlag den Umgang mit Diisocyanaten nur für entsprechend geschultes Personal zuzulassen nun bei der EU-Kommission zur Entscheidung vor. Diese erwarten wir im Frühjahr 2018 und werden Sie hierzu informieren. Die Details der Beschränkung entnehmen Sie dem [Beschränkungsvorschlag für Diisocyanate](#), eine Übersicht können Sie auch dem [FSK Leitfaden](#) zum Thema entnehmen.

2. Neue, geänderte oder ergänzte Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

[TRGS 420](#): Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition

[TRGS 513](#): Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd

[TRGS 561](#): Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen

[TRGS 900](#): Arbeitsplatzgrenzwerte

[TRGS 903](#): Biologische Grenzwerte (BGW)

[TRGS 910](#): Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

3. Ende der Übergangsfrist für Registrierungen vorregistrierter Stoffe

Am 31.05.2018 endet die letzte Übergangsfrist für Registrierungen vorregistrierter Stoffe im Mengenband 1 bis 100 Tonnen pro Jahr. Daher sollten Unternehmen jetzt sicherstellen, dass für alle Stoffe, die sie weiterhin benötigen, die erforderlichen Registrierungen vorliegen oder rechtzeitig erfolgen werden. Denn ab dem 01.06.2018 dürfen nur noch Stoffe als solche und in Gemischen gehandelt und verwendet werden, die registriert sind (abgesehen von Lagerbeständen).

Prüfen Sie daher rechtzeitig:

- Ist der Stoff registriert? Oder werden Sie selbst registrieren?
- Ist die eigene Verwendung abgedeckt?
- Haben Sie über den 31.05.2018 hinaus Lieferverträge abgeschlossen?

- Haben Sie eine positive Rückmeldung Ihres Lieferanten hinsichtlich der Registrierung und Ihrer Verwendung? Oder gibt es künftig andere Lieferanten?
- Ist der Stoff und die Verwendung von der Registrierung ausgenommen?

Die [Liste der registrierten Stoffe](#) können Sie bei der ECHA einsehen.

4. Beschränkung von NMP

Der REACH-Regelungsausschuss hat dem Kommissionsentwurf zur Beschränkung der Verwendung von NMP (1-methyl-2-pyrrolidone) zugestimmt. Der Entwurf ist dem Rat und dem Europäischen Parlament zur Prüfung bis zum 27.01.2017 zugegangen. Wenn diese nicht widersprechen, kann die Kommission ihren Verordnungsentwurf annehmen und ihn im Amtsblatt der EU veröffentlichen. Die Verordnung soll am 20. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Es sind Übergangsfristen von 2 (bzw. 6 Jahren für die Verwendung als Lösungsmittel oder Reaktant im Drahtbeschichtungsprozess) vorgesehen. Details finden Sie auf der [Website der ECHA](#).

5. Weitere Stoffinformationen

Im November und Dezember sind auf der europäischen Ebene zahlreiche Untersuchungen und Verfahren zu Stoffen eingeleitet worden. Dies sowohl im Bereich der Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (nach CLP-VO), des PACT (Public Activities Coordination Tool), CoRAP (Community rolling action plan) und REACH. Informieren Sie sich daher fortlaufend, inwiefern Ihr Unternehmen betroffen ist oder künftig sein könnte.

Einen Überblick über derzeit laufende öffentliche Konsultationen zu REACH und CLP finden Sie [hier](#). Stoffe, zu denen derzeit Risikomanagementoptionen-Analysen oder informelle Bewertungen der Gefährlichkeit durchgeführt werden finden Sie aufgelistet im [PACT](#). In der [CoRAP-Liste](#) können Sie sehen, zu welchen untersuchten Stoffen Regulierungen für erforderlich gehalten werden.

Darüber hinaus hat die ECHA eine [Liste mit 149 Stoffen](#) veröffentlicht, deren Registrierungen möglicherweise einem „Compliance Check“ unterzogen werden.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zum Thema Umwelt, Arbeitssicherheit oder Chemikalienrecht haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr FSK-Team



Fachverband Schaumkunststoffe und Polyurethane e. V.

Sitz: Frankfurt am Main

Postanschrift: Stammheimer Str. 35, D-70435 Stuttgart

Tel.: 0711 993 751 0, Fax: 0711 993 751 11

E-Mail: fsk@fsk-vsv.de

Website: www.fsk-vsv.de

Büro Brüssel: 2 rue de l'Amazone, B-1050 Brüssel

Vertretungsberechtigt: Der Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer

Vereinsregisternummer: 73 VR 5283